

Schul- und Hausordnung

Stand: 14.09.2026, Version 1.1 (nicht verabschiedet)

Hinweis: Alle Verweise zu den **Dokumenten 1 bis 8** können unter folgendem Link erreicht werden:

https://eschbachgymnasium.protonet.info/public_links/5z9nxfuvqJ2k3iYm4DISQw



Präambel

Das Eschbach-Gymnasium Stuttgart-Freiberg (EGSF) ist ein Ort des Lernens, des Zusammenlebens und der Persönlichkeitsentwicklung. Die Übernahme von Verantwortung – für sich und für andere, heute und in der Zukunft – ist als zentraler Gedanke in unserem Leitbild verankert (→ **1 Leitbild**).

Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis füreinander prägen unseren gemeinsamen Schulalltag, da sie zum allgemeinen Wohlbefinden, zur Sicherheit aller und zu einem gemeinschaftlichen Miteinander beitragen.

Diese Schul- und Hausordnung fasst die für das Zusammenleben an unserer Schule geltenden Regelungen in einem Dokument zusammen. Sie konkretisiert gesetzliche Vorgaben und beschreibt, wie wir diese an unserer Schule umsetzen. Ergänzende Prozessbeschreibungen zu häufiger wechselnden Regelungen sind auf unserer Homepage verlinkt und Bestandteil dieser Ordnung.

§ 1 Schulgemeinschaft und Grundvereinbarungen

Damit der Schulbesuch für alle Schüler/-innen erfolgreich ist und in einer vertrauensvollen und anerkennenden Atmosphäre stattfindet, gelten folgende Grundvereinbarungen:

- Jede/r Lehrer/-in hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
- Jede/r Schüler/-in hat das Recht, dem Unterricht ungestört folgen zu können.
- Schüler/-innen und Lehrer/-innen verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander.
- Konflikte werden ohne Gewalt gelöst. Ausgebildete Streitschlichter/-innen stehen zur Konfliktlösung bereit.
- Die Umgangssprache im Schulhaus ist Deutsch.
- Die Schule ist ein öffentlicher Raum. Wir erwarten eine angemessene Kleidung.

Im Schulgebäude sind das Eschbach-Gymnasium sowie die Bertha-von-Suttner-Gemeinschaftsschule (BvS) untergebracht. Deshalb ist den Anordnungen der Lehrkräfte und Sekretariate beider Schulen sowie den Hausmeistern Folge zu leisten.

§ 2 Schulpflicht und Schulbesuch

Jede/r Schüler/-in ist verpflichtet, den Unterricht und alle verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Projekttag) regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Die Schulpflicht erstreckt sich nicht nur auf die bloße Anwesenheit, sondern umfasst auch die aktive Mitarbeit, das ordnungsgemäße Anfertigen von Hausaufgaben sowie das Erbringen von Leistungsnachweisen. Bei minderjährigen Schüler/-innen tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung hierfür.

Rechtsgrundlage: §§ 72 Abs. 3 und 85 Abs. 1 SchG BW; Schulbesuchsverordnung (SBVO) des KM BW vom 21.03.1982 i.d.g.F.

a) Fernbleiben und Entschuldigung

Kann ein Schüler/eine Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen (z. B. wegen Krankheit), muss dies unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung, durch die Erziehungsberechtigten mündlich, telefonisch oder über den SchulmanagerOnline mitgeteilt werden. Volljährige Schüler/-innen können sich selbst entschuldigen.

Aus Gründen der Fürsorge legen wir großen Wert auf eine Information bereits am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn. Liegt keine fristgerechte Entschuldigung vor, gilt das Fehlen als unentschuldig.

Rechtsgrundlage: SBVO §§ 1–3. Hinweis: Die frühere Pflicht zur schriftlichen Nachreichung einer Entschuldigung nach fernmündlicher Meldung entfällt gemäß aktualisierter Fassung vom 05.02.2025.

b) Befreiung vom Unterricht

Von einzelnen Unterrichtsstunden oder verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler/-innen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen befreit werden. Über eine Befreiung von einer Stunde entscheidet der/die Fachlehrer/-in, von einer verbindlichen Schulveranstaltung der/die Klassenlehrer/-in, ansonsten die Schulleitung.

Termine wie Arztbesuche, Führerscheinprüfungen oder außerschulische Prüfungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ein schriftlicher Antrag ist spätestens drei Tage vor dem Termin dem/der Klassenlehrer/-in oder der Schulleitung vorzulegen.

Rechtsgrundlage: SBVO § 4.

c) Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Der schriftliche Antrag ist spätestens drei Werktage vorher zu stellen. Über eine Beurlaubung von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen entscheidet der/die Klassenlehrer/-in bzw. Tutor/-in, ansonsten die Schulleitung.

Grenzt ein Beurlaubungstag unmittelbar an Ferien, entscheidet stets die Schulleitung. Eine Ferienverlängerung aufgrund einer Urlaubsreise ist grundsätzlich nicht möglich.

Rechtsgrundlage: SBVO §§ 5–7.

d) Abmeldung vom Religionsunterricht

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur aus Glaubens- und Gewissensgründen zu Beginn des jeweiligen Halbjahres auf schriftlichen Antrag beim Schulleiter erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 100 SchG BW.

e) Unentschuldigtes Fehlen

Liegt keine fristgerechte Entschuldigung, Beurlaubung oder ein ärztliches Attest vor, gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen. Folgende Maßnahmen treten in Kraft: schriftliche Verwarnung, Nacharbeit, Nachsitzen, Ausschluss vom Unterricht bzw. weitere Ordnungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage: § 90 SchG BW.

§ 3 Das Schulgelände

Das Schulgelände umfasst das Schulgebäude, die Sporthalle sowie die unmittelbar angrenzenden Außenanlagen. Es wird begrenzt durch die Adalbert-Stifter-Straße im Osten und Süden sowie durch die Fußwege, die im Westen und Norden direkt an die schulisch genutzten Flächen angrenzen.

Das Schulhaus wird um 7:00 Uhr geöffnet und um 17:45 Uhr geschlossen. Lehrkräfte haben einen eigenen Schlüssel und können das Gebäude jederzeit betreten. Den Schüler/-innen stehen nach der Hausöffnung die untere und obere Aufenthaltsebene bis 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn bei gelockerter Aufsicht zur Verfügung.

Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Schulzeit grundsätzlich nicht gestattet. Schüler/-innen der Kursstufe (Jg. 1 /Jg. 2) können außerhalb ihrer Unterrichtsstunden das Schulgelände auf

eigene Gefahr verlassen. Schüler/-innen der Klassen 5 - 10 (bis Klasse 11 G9) mit Nachmittagsunterricht halten sich in der Mittagspause auf dem Schulgelände auf, es sei denn, sie verlassen es mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern. Ein entsprechendes Formular ist im Sekretariat oder direkt auf unserer Schulhomepage erhältlich (→ **2 Formular Verlassen Schulgelände**).

Der Aufenthalt von Schulfremden ist unverzüglich dem Hausmeister oder dem Sekretariat zu melden.

§ 4 Unterrichts- und Pausenzeiten

Die aktuellen Unterrichts- und Pausenzeiten werden zu Beginn jedes Schuljahres festgelegt und auf der Schulhomepage veröffentlicht. Für das Schuljahr 2026/27 gelten folgende Zeiten:

Stunde	Uhrzeit
1	7:45 – 8:30 Uhr
2	8:35 – 9:20 Uhr
<i>Große Pause (20 min)</i>	
3	9:40 – 10:25 Uhr
4	10:30 – 11:15 Uhr
<i>Zehnminutenpause (10 min)</i>	
5	11:25 – 12:10 Uhr
6	12:15 – 13:00 Uhr
<i>Mittagspause (50 min)</i>	
8	13:50 – 14:35 Uhr
9	14:40 – 15:25 Uhr
<i>Zehnminutenpause (10 min)</i>	
10	15:35 – 16:20 Uhr
11	16:20 – 17:05 Uhr

(→ **3 Aktuelle Unterrichts- und Pausenzeiten**)

Die großen Pausen werden im Freien verbracht. Bei extremen Wetterereignissen wird rechtzeitig über das digitale Schwarze Brett bekannt gegeben, ob die Innenregelung gilt.

§ 5 Verhalten im Unterricht und in den Pausen

a) Im Unterricht

Das Unterrichtsgeschehen erfordert Ruhe – im Gebäude ebenso wie auf den Außenanlagen. Niemand darf sich während der Unterrichtszeit ohne Erlaubnis in den Gängen aufhalten.

Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend sein, meldet der/die Klassensprecher/-in dies umgehend im Sekretariat. Ist dort niemand anzutreffen, wird eine Lehrkraft im Nachbarzimmer informiert.

In Freistunden bleiben Schüler/-innen der Klassen 5 - 10 (bis Klasse 11 G9) mit gelockerter Aufsicht im Klassenzimmer und erhalten ggf. entsprechende Aufgaben. In einzelnen Klassenstufen gibt es ein Vertretungskonzept, über das die Schüler/-innen zu Beginn des Schuljahres eingewiesen werden.

Nach der letzten Stunde im Unterrichtsraum werden die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet, die Jalousien hochgeklappt und der Raum abgeschlossen. Am Montag, Mittwoch und Freitag wird aufgestuhlht, damit der Boden gereinigt werden kann. Am Ende jeder Stunde wird die Tafel gewischt und der Boden grob gesäubert. Alle elektrischen Geräte werden (heruntergefahren und) ausgeschaltet.

b) In den Pausen

Wird ein Unterrichtsraum verlassen, gehen die Lehrkräfte als Letzte aus dem Raum und verschließen ihn.

In der großen Pause verlassen alle Schüler/-innen zügig Gänge, Treppen, Klassen- und Fachräume und begeben sich auf den Pausenhof. Die Lehrkräfte achten auf die Einhaltung dieser Regelung.

Ausnahmen: Schüler/-innen, die die Bibliothek besuchen möchten, finden sich bis Pausenbeginn dort ein. Schüler/-innen der Kursstufe (Jg. 1 /Jg. 2) können sich auch im Internetcafé oder in der Oase der Ruhe (Innenhof) aufhalten und sind dort für die Sauberkeit verantwortlich.

In der Mittagspause darf sich aus Sicherheitsgründen niemand in den Gängen aufhalten. In den zehnminütigen Pausen halten sich die Schüler/-innen bei gelockerter Aufsicht im Klassenzimmer, Schulhaus oder -hof auf.

Die Schulleitung stellt eine angemessene Beaufsichtigung sicher. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte und die zu beaufsichtigenden Bereiche sind dem Vertretungsplan zu entnehmen.

§ 6 Digitale Endgeräte und Nutzungsordnung

Das Eschbach-Gymnasium ist ab dem Schuljahr 2025/26 eine handyfreie Schule. Wir wollen an unserer Schule das unmittelbare Gespräch und die direkte Begegnung pflegen. Die Schule als Ort des Lernens und der sozialen Interaktion steht im Mittelpunkt. Dazu kommt unsere Fürsorgepflicht: Die Reduktion von Bildschirmzeit und die Förderung von Konzentration, sozialer Kompetenz und Lernleistung sind zentrale Ziele dieser Regelung.

Rechtsgrundlage: § 23 Absatz 2b SchG BW (in der Fassung ab 20.12.2025); Erlass des KM BW zur Nutzung mobiler Endgeräte an Schulen.

a) Allgemeines Verbot

Smartphones, Smartwatches und sämtliche mobilen Endgeräte dürfen mit Betreten des Schulgeländes nicht mehr genutzt werden – weder während der Unterrichtszeit noch in den Pausen einschließlich der Mittagspause. Die Geräte sind mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten und in der Schultasche zu verstauen (nicht in Hosen- oder Handtasche). Auch Smartwatches sind nicht funktionsfähig zu tragen; sie sind ebenfalls in der Schultasche aufzubewahren.

Für das Mensabezahlungssystem nutzen die Schüler/-innen die Mensachip-Karte, nicht eine App auf dem Smartphone.

Falls ein Kind dringend telefonieren muss, wendet es sich an die Lehrkraft oder geht ins Sekretariat.

b) Ausnahmen Kursstufe (Jg. 1/Jg. 2)

Schüler/-innen der Kursstufe (Jg. 1 und Jg. 2) dürfen Smartphone und Tablet in ihrem Kursstufenraum nutzen. Im Unterricht dürfen Schüler/-innen der Kursstufe nach täglicher, ausdrücklicher Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft ihr privates Tablet für Unterrichtszwecke einsetzen. Die Smartphone-Nutzung bleibt auch in der Kursstufe auf dem Schulgelände außerhalb des Kursstufenraums untersagt.

c) Schulische Endgeräte

Für den Unterricht stehen schulische Endgeräte zur Verfügung. Ihr Einsatz erfolgt unter professioneller pädagogischer Begleitung und unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes. Die Regelungen zur Nutzung schulischer Geräte sind in der gesonderten IT-Nutzungsvereinbarung geregelt (→ **4 Nutzungsordnung digitaler Endgeräte am EGSF**).

d) Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen diese Regelung werden konsequent geahndet. Die genaue Vorgehensweise – vom Einziehen des Geräts über die Dokumentation bis zu Elternbenachrichtigung und Sanktionen – ist in der Prozessbeschreibung auf der Schulhomepage beschrieben:

(→ **5 Umgang mit Verstößen gegen die Nutzungsordnung digitaler Endgeräte**)

§ 7 Sauberkeit und Ordnung

Ein sauberes Schulhaus liegt in unser aller Interesse. Im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist jede/r Schüler/-in für Ordnung und Sauberkeit mitverantwortlich:

- Getränke in Bechern oder Gläsern dürfen nur in den gefliesten Bereichen der unteren Ebene eingenommen werden.
- Kaugummikauen ist nicht erlaubt.
- Essen und Trinken im Teppichbodenbereich sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der/die Fachlehrer/-in.
- Wer Schuleigentum absichtlich beschädigt, trägt die entstehenden Kosten.
- Ein dauerhafter Wechsel des Mobiliars ist mit der Schulleitung und dem Hausmeister abzusprechen. Tische und Stühle bleiben in dem dafür vorgesehenen Raum.
- Ein Ordnungsdienst der Schüler/-innen reinigt am Ende der großen Pause, ggf. auch in der Mittagspause, die Aufenthaltsebenen und den Pausenhof.

§ 8 Sicherheit

Die Sicherheit aller Schulseitigen hat höchste Priorität. Gefährdende Verhaltensweisen sind zu unterlassen.

a) Fachräume und Sonderanlagen

Für die Benutzung von Fachräumen, Sportanlagen, Computerraum und Internetcafé gelten besondere Regelungen, auf die Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres hinweisen. Fachräume werden nur im Beisein von Lehrkräften betreten. Die Bekanntgabe der Regelungen wird im Klassenbuch vermerkt.

b) Brandschutz und Notfall

- Bei Feueralarm sind die vorgesehenen Fluchtwege zu benutzen.
- Fluchttüren sind stets geschlossen zu halten. Das Betreten von Fluchttreppen und Dachanlagen ist nur im Notfall gestattet.

c) Weitere Sicherheitsregeln

- Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- City-Roller sind, wenn möglich zusammengeklappt, im hinteren Bereich des Klassenzimmers aufzubewahren.
- Gefährliche Gegenstände sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- Radfahren ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

§ 9 Haftung für Wertsachen

Das Mitbringen von Wertsachen und privaten Gegenständen zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet, selbst wenn sie für Unterrichtszwecke eingesetzt werden. Dies gilt für digitale Endgeräte ausdrücklich (vgl. § 6).

Im Sportunterricht müssen Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen, zu Beginn der Stunde in ein von der Schule bereitgestelltes Behältnis abgelegt werden. Dieses wird nach Möglichkeit abgeschlossen und so platziert, dass die Schüler/-innen es im Blick behalten können. Die Schüler/-innen sind allein für die sichere Verwahrung verantwortlich. Lehrkräfte übernehmen hierfür keine Haftung.

§ 10 Kommunikation und digitales Schultagebuch

Das Eschbach-Gymnasium nutzt den SchulmanagerOnline als digitales Schultagebuch und zentrales Kommunikationsportal. Über diese Plattform werden Fehlzeiten erfasst, Eltern über Vorkommnisse informiert, Bemerkungen und Einträge dokumentiert, Elternbriefe verschickt sowie allgemeine schulische Informationen kommuniziert.

Die Zugangsdaten werden beim Eintritt in die Schule (durch die Klassenlehrer/-innen) mitgeteilt. Mindestens ein Elternteil (auf Wunsch beide Eltern) und jede/r Schüler/-in erhalten einen Zugang. Eltern und volljährige Schüler/-innen sind verpflichtet, Benachrichtigungen über den SchulmanagerOnline zeitnah zur Kenntnis zu nehmen und auf Aufforderungen zu reagieren.

§ 11 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Rechtsgrundlage: § 90 SchG BW.

a) Allgemeines

Die Klassenkonferenz vereinbart zu Schuljahresbeginn auf Grundlage eines Beschlusses der Gesamtlehrerkonferenz die grundsätzliche Verfahrensweise beim Vergeben von Bemerkungen und Einträgen. Jede Lehrkraft gibt diese Verfahrensweise zu Beginn des Schuljahres bekannt und vermerkt dies im Klassenbuch.

b) Bemerkungen

Bemerkungen werden in der Regel gegeben bei:

- mehrfach nicht gemachten Hausaufgaben
- mehrfachem Zuspätkommen
- mehrfach vergessenen Arbeitsmaterialien
- Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung

c) Einträge

Einträge werden in der Regel nach einer Anhörung mit dem/der betroffenen Schüler/-in gegeben bei:

- Unterrichtsstörungen
- Häufung von Bemerkungen
- unentschuldigtem Fehlen
- Täuschungsversuchen bei Leistungskontrollen
- Sachbeschädigung
- beleidigendem oder aggressivem Verhalten
- wiederholten Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung

d) Folgen und Eskalation

Eltern werden zeitnah durch die eintragende Lehrkraft informiert (SchulmanagerOnline / gelbe und rote Elternbenachrichtigung). Der Eintrag wird in der Schülerakte dokumentiert.

- Jeder Eintrag ist angemessen zu sanktionieren.
- Ab dem dritten Eintrag: Klassenkonferenz; Eltern werden zusätzlich telefonisch informiert.
- Ab dem vierten Eintrag: Schulleitung wird informiert, weiteres Vorgehen wird abgestimmt.
- Bei schwerwiegenden Vorkommnissen wird die Schulleitung unmittelbar informiert.
- Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden liegt im Ermessen der Klassen- oder Fachlehrkraft. Alle weitergehenden Maßnahmen werden von der Schulleitung verfügt.

Die detaillierten Verfahrensabläufe sind in der Prozessbeschreibung auf der Schulhomepage beschrieben:

(→ **6 Prozessbeschreibung: Bemerkungen und Einträge – Verfahren und Folgen**)

§ 12 Wahlentscheidungen und deren Korrektur

An unserem Gymnasium treffen Schüler/-innen in bestimmten Jahrgangsstufen verbindliche Wahlentscheidungen (zweite Fremdsprache, Profilfach). Diese Entscheidungen sind grundsätzlich bindend. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Korrektur möglich. Die genauen Verfahren und Fristen sind in den jeweiligen Prozessbeschreibungen geregelt:

(→ **7 Prozessbeschreibung: Korrektur der Wahl der zweiten Fremdsprache (Französisch/Latein) – Klasse 6**)

(→ **8 Prozessbeschreibung: Korrektur der Profilwahl (Spanisch/NwT/IMP) – Klasse 8**)

§ 13 Schülerdienste

Unsere Schüler/-innen übernehmen Verantwortung für die Gemeinschaft im Schulhaus in Form von Schülerdiensten. Die Übernahme dieser Dienste fördert Eigenverantwortung und das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft. Die aktuell eingerichteten Schülerdienste werden zu Beginn jedes Schuljahres durch die Klassen- und Tutorenlehrkräfte festgelegt.

Bei Verstößen gegen diese Schul- und Hausordnung ist mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 SchG BW zu rechnen.

Stuttgart-Freiberg, Schuljahr 2026/27

Christian Brust | Schulleiter

(diese Fassung soll durch die Gesamtlehrerkonferenz am 21.10.2026 beschlossen werden; eine Zustimmung der Schulkonferenz wird am 03.12.2026 ersucht)